

RS OGH 2008/1/8 50b206/07s, 20b217/08p, 50b209/09k, 20b33/13m, 50b228/17s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.01.2008

Norm

ABGB §1295 IIa2 IIc3

WEG 2002 §18 Abs1

WEG 2002 §28 Abs1

Rechtssatz

Bei der Erhaltung eines Servitutsweges, der eine Wohnungseigentumsanlage mit dem öffentlichen Wegenetz verbindet, handelt es sich um eine Angelegenheit der Verwaltung.

Gleiches gilt für die Entfernung von Schnee, der im Zuge der Schneeräumung neben dem Weg auf dem dienenden Grundstück gelagert wurde.

In beiden Fällen kommt der Eigentümergemeinschaft die passive Klagslegitimation zu.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 206/07s

Entscheidungstext OGH 08.01.2008 5 Ob 206/07s

Veröff: SZ 2008/1

- 2 Ob 217/08p

Entscheidungstext OGH 29.04.2009 2 Ob 217/08p

Vgl; Veröff: SZ 2009/57

- 5 Ob 209/09k

Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 209/09k

Vgl; Beisatz: Die Besorgung bzw Veranlassung des Winterdienstes gehört zur ordentlichen Verwaltung einer Liegenschaft. (T1)

Beisatz: Verwaltungshandlungen ebenso wie deren Unterlassung sind der Eigentümergemeinschaft zuzurechnen. (T2)

Beisatz: Eine persönliche Haftung des Verwalters gegenüber Dritten, aber auch den einzelnen Wohnungseigentümern setzt eigenes, insbesondere Organisations- oder Auswahlverschulden voraus. (T3)

- 2 Ob 33/13m

Entscheidungstext OGH 17.06.2013 2 Ob 33/13m

Auch; Beis wie T1

- 5 Ob 228/17s

Entscheidungstext OGH 15.05.2018 5 Ob 228/17s

Vgl auch; Beisatz: Als Rechtsgrund für die Einbeziehung von Aufwendungen, die andere Liegenschaften betreffen, kommt zwar grundsätzlich auch eine Servitut in Betracht. (T4)

Schlagworte

Dienstbarkeit, Wegdienstbarkeit, Wohnungseigentümergemeinschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123132

Im RIS seit

07.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at